

Gesetzes vorzutragen, da diese zu Vermeidung jeder Weitläufigkeit in der Tabelle nicht mit abgedruckt worden sind.

Präsident v. Gerstorf: Es kommt darauf an, ob Jemand im Allgemeinen zu sprechen wünscht? — Es scheint nicht der Fall zu sein, und so würden wir weiter zum Speciellen übergehen können.

Referent Bürgermeister Starke: §. 2 des Gesetzentwurfs enthält eine nähere Bestimmung über den räumlichen Umfang des den städtischen Innungen zuständigen Prohibitivrechts und lautet also: „Die Gewerbebefugnisse der städtischen Innungen hinsichtlich des auszuübenden Verbotungsrechts beschränken sich auf den städtischen Gemeindebezirk nach dem in der allgemeinen Städteordnung §. 10, und dem jedesmaligen Localstatute bezeichneten räumlichen Umfange, insoweit nicht in den von der diesfalls competenten Behörde bestätigten Specialinnungsartikeln dem Innungsbezirke ein weiterer Umfang früher ausdrücklich eingeräumt worden ist. Bei denjenigen Städten, welche die Landgemeindeordnung annehmen, richtet sich diese Beschränkung unter gleicher Ausnahme ebenfalls nach dem Umfange ihres Gemeindebezirks.“ Es ist nun über diese §. zwischen beiden Kammern rücksichtlich der Ausdehnung dieses Prohibitivrechts auf die, einer Stadt einverleibten, früher zum Lande gehörig gewesenen Bezirke eine Differenz entstanden, und diese besonders durch die verschiedene Auslegung einiger Bestimmungen in der Städteordnung, nämlich der §§. 13 und 15 herangerufen worden. In welcher Maße der Differenzpunkt nach der Ansicht der beiden vereinigten Deputationen zur Beseitigung gelangen könne, das besagt der sofort vorzutragende Bericht, er lautet:

Beschluß der zweiten Kammer zu §. 2:

a) Nach dem Worte: „Special-Innungsartikeln“ einzuschalten:

„oder durch andere zureichende Erwerbstitel.“

b) statt der Worte: „ausdrücklich eingeräumt worden ist,“ zu setzen:

„ausdrücklich eingeräumt, zuerkannt und in Ansehung desselben hergebracht ist, und noch gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit besteht.“

c) am Schlusse der §. noch beizufügen:

„aus vorstehender Bestimmung ist eine gesetzliche Ausdehnung des städtischen Innungszwanges und städtischen Gewerbebetriebs auf die, nach §. 13 und 15 der allgemeinen Städteordnung zum Stadtbezirke gezogenen, früher zum Lande gehörig gewesenen Gemeinden, Bezirke und Grundstücke nicht zu folgern,“

d) fernerweit beizufügen:

„sondern es kann der Innungszwang nie weiter ausgedehnt werden, als er bei Erlassung dieses Gesetzes erweislich bereits ausgeübt worden.“

Beschluß der ersten Kammer zu §. 2:

ad a. beizutreten.

ad b. folgende Fassung: „eingeräumt, zuerkannt, oder in Ansehung desselben hergebracht ist.“

ad c. abzulehnen.

ad d. abzulehnen.

Unerweiterter Beschluß der zweiten Kammer zu §. 2:

ad b. beizutreten, jedoch in der ständischen Schrift auszusprechen, daß man voraussetze, es könne und werde der in §. 2 erwähnte, etwa früher eingeräumte, zuerkannte, oder hergebrachte weitere Umfang der fraglichen Gewerbebefugnisse nur insoweit Berücksichtigung finden, als derselbe noch gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit bestehe.

ad c. bei dem Zusätze beharren.

ad d. beizutreten.

Gutachten der Deputation zu §. 2:

ad a. b. c. und d. Wegfall der ganzen §. und jedes Antrags in die ständische Schrift.

Die Deputation sagt noch:

Durch die

2. §.,

wie dieselbe in dem, mittelst allerhöchsten Decrets vom 10. November 1839 vorgelegten Gesetzentwurfe gefaßt worden, sollte zu Vermeidung wenigstens möglicher Irrungen eine nähere Bestimmung über den örtlichen Umfang der, den städtischen Innungen innerhalb des städtischen Gemeindebezirks *jure proprio* zustehenden Prohibitivrechte getroffen werden, und es war nothwendig, diese Bestimmung theils mit den Dispositionen der allgemeinen Städteordnung in Einklang zu bringen, soweit letztere sich über die Begrenzung der Stadtbezirke ausspricht, theils aber auch sie so zu normiren, daß dadurch nicht Ausnahmen aufgehoben würden, welche an einzelnen Orten die dasigen Innungen nach ihren bestätigten Special-Innungsartikeln rücksichtlich des äußern räumlichen Umfangs ihrer Prohibitivrechte geltend zu machen befugt seien. Je schwieriger es nun sein dürfte, irgend eine Fassung zu ermitteln, welche im Stande ist, einerseits jeder, der Tendenz des vorliegenden Gesetzes widerstrebenden Ausdehnung des Prohibitivrechts städtischer Innungen auf die, nach der Städteordnung zum Stadtbezirke zu ziehenden, früher aber zum Lande gehörig gewesenen Bezirke, oder Grundstücke vorzubeugen, andererseits aber auch die begründeten exceptionellen Befugnisse einzelner Innungen behörig zu verwahren, ohne gleichzeitig drittens störende Mißverhältnisse zwischen den Bewohnern einer Stadt und den des mit solcher einverleibten neuen Bezirks hervorgerufen, desto rathfamer erscheint es schon an sich, die beabsichtigte Bestimmung gar nicht in das Gesetz aufzunehmen.

Allein die Weglassung einer solchen Bestimmung empfiehlt sich auch dadurch, daß sie

1) das einzige Mittel ist, um die Differenzen, welche sich hierüber zwischen beiden Kammern entsponnen haben, zu beseitigen, und daß

2) dadurch irgend ein Interesse mit Nachtheilen nicht bedroht werden kann, während eine nicht völlig geeignete Fassung derartige Präjudice wenigstens zu veranlassen im Stande ist.

Würde es nämlich auch unbedenklich erscheinen, dem in der Zusammenstellung sub Δ unter b. referirten Antrage der zweiten Kammer beizutreten, weil durch die gewünschte Aussprechung jener Voraussetzung in der ständischen Schrift für die Betheiligten ein Nachtheil nicht herbeigeführt werden kann, so hat doch bei dem versuchten Vereinigungsverfahren die jenseitige Deputation bestimmt erklärt, daß es ihrer Ueberzeugung zuwiderlaufe, ihrer Kammer die Aufgabe des von derselben bereits definitiv beschlossenen Zusatzes ad c. anzuempfehlen,